



Schutzverordnung Zuzwil

Merkmale für Eigentümer von geschützten Naturobjekten

Geschützte Naturobjekte betreffen wertvolle Einzelobjekte wie Einzelbäume, Baumreihen, Hecken sowie Feld- und Ufergehölze. Der Wert dieser Objekte liegt nicht in ihrer subjektiven «Schönheit», sondern in ihrer ökologischen, ästhetischen, kulturhistorischen oder wissenschaftlichen Bedeutung, die oft einer jahrzehntelangen Entwicklung bedarf.

Neben des ästhetischen und Erholungswertes, der aber nicht zwingend bestehen muss, zeichnet sich deren natürlicher Wert namentlich aus durch:

- Lebensraum für Kleintiere
- Schutz vor Erosion, Wind und Witterung
- Verbesserung des Mikroklimas (Beschattung, Verdunstung, Aufenthaltsqualität)
- Trittsteine für die Lebensraumvernetzung
- Umfeld, keine isolierte Lage in der Siedlung oder Landschaft

Grundsätze für den Umgang mit geschützten Naturobjekten

Die Naturobjekte sind zu erhalten und zu pflegen. Eine sachgerechte Pflege richtet sich nach folgenden Grundsätzen, welche im Einzelfall anzupassen und auf das konkrete Schutzziel auszurichten sind.

Einzelbäume und Baumreihen

Standraum:

- genügend Bodenfreiheit, etwa in der Ausdehnung der Krone;
- möglichst luftdurchlässiger, nicht verdichteter Untergrund;
- Vermeidung unterirdischer Beschädigungen;
- Ergänzung mit extensiv und naturnah genutzten Grünflächen sowie mit Kleinstrukturen, wie Ast- und Steinhäufen oder Altgrasstreifen.

Krone:

- möglichst natürlich wachsen lassen;
- Schnitt fachgerecht, wenn möglich unter Leitung eines Baumfachkundigen;
- tote Äste belassen, wo keine Gefahr besteht.

Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Bei Baumreihen ist der Ersatz im Bedarfsfall konzeptionell zu planen (Baumart, Abstände, Zeitraum).

Hecken, Feld- und Ufergehölze

Anlage:

- vielfältige Zusammensetzung (bezüglich Baum- und Straucharten, Höhenwuchs, Dornenanteil, usw.);
- extensiv genutzter und ungedüngter, beidseitig drei Meter breiter Krautstreifen;
- mit extensiv und naturnah genutztem Grünland sowie einem reichhaltigen Angebot an Kleinstrukturen (Ast- und Steinhäufen, Altgrasstreifen, usw.) ergänzen beziehungsweise vernetzen;



Schnitt:

- Rückschnitte sind zwischen November und Februar erlaubt;
- Durchforsten auf maximal 1/3 der Heckenlänge aufs Mal, nach selektiven Kriterien; langsam wachsende Arten begünstigen; unter Umständen natürliche Verjüngung einleiten;
- Auf den Stock setzen nur bei schnellwüchsigen, artenarmen Hecken, in Abschnitten von maximal 20m Länge pro Jahr.

Vorgehen bei Veränderungsabsichten

Das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Naturobjekte wird durch die erhöhte Bewilligungspflicht (Schutzverordnung) eine verstärkte fachliche Beratung umgesetzt. Als Vorgehen bei Massnahmen an einem Naturobjekt empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

1. Kennenlernen des Objektes mittels exakter Aufnahmen und des Inventars. Für dieses Kennenlernen gibt es Fachleute, die einen hinsichtlich des Wertes oder des Gesundheitszustandes des Naturobjektes und seiner Umgebung beraten können.
2. Studium der Vorschriften der Schutzverordnung und Analyse des Naturobjektes im engeren oder weiteren ökologischen und landschaftlichen Kontext.
3. Beratung durch die Gemeindebehörde nutzen. Die Aufnahmen und die Absichten möglichst vorgängig zustellen. So hat die Gemeinde Zeit, sich auf das Gespräch vorzubereiten und notwendige Vorabklärungen vorzunehmen. So können frühzeitig konkrete fachliche und verfahrensmässige Hinweise gegeben werden.
4. Einreichung des Gesuches mit sämtlichen beabsichtigten Massnahmen nach den Angaben der Gemeindebehörde.

Zuzwil, 11. August 2008

Öffentliche Auflage vom 1. bis 30. September 2008

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat

Roland Hardegger
Gemeindepräsident

Samantha Bruggmann
Ratsschreiberin